



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Februar 2014  
(OR. en)**

**6105/14  
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2005/0214 (COD)**

**CODEC 308  
SOC 78  
PENS 2  
ECOFIN 109**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (**erste Lesung**)  
– Annahme  
a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung  
b) der Begründung des Rates  
= Erklärungen

**Erklärung Deutschlands**

Deutschland stimmt der Richtlinie zu. Die im Rahmen des Trilogs neu eingegebene Regelung in Artikel 5 Absatz 3, wonach die Abfindung von Betriebsrentenanwartschaften ausnahmslos der Zustimmung der Beschäftigten bedarf, ist allerdings nicht sachgerecht. Diese Regelung führt bei sehr kleinen Betriebsrentenanwartschaften zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand, der weder aus Sicht der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gerechtfertigt ist.

## Erklärung Maltas

Malta bekräftigt, dass es das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen uneingeschränkt anerkennt und befürwortet. Es begrüßt darüber hinaus, dass der Geltungsbereich des Kompromisstexts den Rahmen des Artikels 46 AEUV widerspiegelt und daher vorsieht, dass die Richtlinie für alle ausscheidenden Arbeitnehmer gilt, die zwischen Mitgliedstaaten zu- und abwandern, jedoch nicht für Arbeitnehmer gilt, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats zu- und abwandern.

Malta bedauert jedoch, dass durch die letzten Änderungen der Begriffsbestimmung "ausscheidender Arbeitnehmer" ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit geschaffen wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten führen kann, wenn der eingeschränkte Anwendungsbereich der Richtlinie umgesetzt wird, ohne dass dabei die gemäß der Richtlinie anwendbaren gleichen Vorschriften auch auf Versorgungsanwärter, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats das Beschäftigungsverhältnis wechseln, ausgeweitet werden müssen. Sollte dies geschehen, so käme dies nach Auffassung Maltas einer – über die Absichten des Gesetzgebers und den rechtlichen Rahmen der vereinbarten Rechtsgrundlage hinausgehenden – indirekten Harmonisierungswirkung der Richtlinie gleich. Daher fühlt sich Malta nicht daran gebunden, diese Wirkung zu reproduzieren.

Malta erachtet es als sehr wichtig, dass bei dem Erlass von Rechtsvorschriften gewährleistet ist, dass der Anwendungsbereich einer Richtlinie auch praktisch umsetzbar ist. Insbesondere in dem sensiblen Bereich der Rentenpolitik ist es sehr wichtig, dass die Gesetzgebung der EU rechtlich eindeutig und sicher ist und kein Versuch unternommen wird, eine Harmonisierungswirkung ohne die dafür notwendige Rechtsgrundlage zu erreichen.

Malta enthält sich daher bei der Abstimmung über diese Richtlinie der Stimme.